

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Stück, 27.10.1900

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 27. Oct. 1900.) 43. Stück.

Inhalt:

N^o. 82. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 23. October 1900, betreffend die Ausführung des §. 98 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

N^o. 82.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausführung des §. 98 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Lenjahn, den 23. October 1900.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen zur Ausführung des §. 98 des Invalidenversicherungsgesetzes, was folgt:

§. 1.

Auf die bei der Landes-Versicherungsanstalt Oldenburg und ihren Organen im Hauptamte beschäftigten Bü-



reau-, Kanzlei- und Unterbeamten werden die Rechte und Pflichten, welche sich für die Civilstaatsdiener aus den Gesetzen vom 15. Juni 1861, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse, vom 28. März 1867, betreffend revidirtes Civilstaatsdienergesetz, vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst, und vom 21. März 1900, betreffend die Schließung der Beamtenwittwen- u. Cassen und die Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern an die im öffentlichen Dienste Angestellten, und den zur Abänderung derselben erlassenen, oder demnächst zu erlassenden Gesetzen ergeben, nach Maßgabe folgender Bestimmungen sinngemäß übertragen.

§. 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt die Stellen im Dienste der Landes-Versicherungsanstalt, deren Inhaber als Beamte im Sinne dieser Verordnung zu gelten haben. Für diese Stellen ist von der Landes-Versicherungsanstalt ein Gehaltsregulativ zu beschließen.

§. 3.

Der Eintritt der Beamten in die Beamtenwittwenkasse kann unterbleiben, wenn seitens der Landes-Versicherungsanstalt die Verpflichtung übernommen wird, für den Fall, daß das Ableben des Beamten vor dem 1. Januar 1903 eintritt, der Wittve desselben diejenigen Bezüge zu gewähren, auf welche sie andernfalls auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1861 und der dazu erlassenen Nachtragsgesetze Anspruch haben würde.

§. 4.

In den Fällen der Artikel 7, 12, 19, 22, 28, 29, 46, 48 bis 50, 52, 55, 56, 58 bis 60, 63, 66, 69 des

Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend revidirtes Civilstaatsdienergesetz, und für die in sinngemäßer Anwendung der Artikel 14 bis 16 des Gesetzes vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst, zu treffenden Bestimmungen ist der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt zuständig.

Im übrigen werden alle in den vorgenannten Gesetzen dem Großherzoge oder dem Staatsministerium vorbehaltenen Rechte vom Staatsministerium, Departement des Innern, wahrgenommen.

§. 5.

Als Vorgesetzter, Dienstbehörde, vorgelegte Dienstbehörde der Beamten gilt der Vorsitzende des Vorstandes.

Der Rekurs gegen die Verfügungen desselben geht an das Staatsministerium, Departement des Innern.

Dem Vorsitzenden des Vorstandes steht auch die Bewilligung von Urlaub zu. Wenn derselbe die Dauer von vier Wochen überschreiten soll, oder Kosten der Stellvertretung erwachsen, welche der Versicherungsanstalt ganz oder zum Theil zur Last bleiben, so ist die Genehmigung des Gesamtvorstandes erforderlich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben zu Lensahn, den 23. October 1900.

(L. S.) **Friedrich August.**

Willich.

Stein.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several paragraphs of prose.

